

# Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 04/2023

veröffentlicht am 20.12.2023

---

## Verordnung der Österreichischen Ärztekammer mit der die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Spezialisierungen geändert wird (6. Novelle der SpezV)

Aufgrund des § 11a Abs. 3 iVm § 117c Abs. 2 Z 12 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, idF BGBl. I Nr. 108/2023 wird verordnet.

Die Spezialisierungsverordnung der Österreichischen Ärztekammer wird wie folgt geändert:

1. *In § 2 lautet Z 2:* „Spezialisierungsstätte: Einrichtung gemäß § 11b ÄrzteG 1998, die für die Absolvierung von Spezialisierungen anerkannt ist.“
2. *In § 3 Abs. 2 entfällt die Wort- und Zeichenfolge* „gemäß § 11a Abs. 2 ÄrzteG 1998“ *und lautet:* „Ziel einer Spezialisierung ist der Nachweis des geregelten Erwerbs eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für in der Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 näher definierte unmittelbar am oder mittelbar für den Menschen ausgeführte ärztliche Tätigkeiten nach Abschluss der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt jeweils in dem in den Spezialisierungsraasterzeugnissen angeführten Umfang im Rahmen einer einschlägigen Berufstätigkeit an anerkannten Spezialisierungsstätten.“
3. *In § 9 Abs. 1 wird der Klammerausdruck* „(Anhang I)“ *durch die Wort- und Zeichenfolge* „(4. Abschnitt)“ *ersetzt.*
4. *Die §§ 10 und 11 entfallen.*
5. *§ 12 erhält die Überschrift* „Spezialisierungskurse“.
6. *In § 12 entfallen die Abs. 1, 4 und 5 und der bisherige Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung* „(1)“ *und der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung* „(2)“.
7. *In § 16 Abs. 1 entfallen lit. b), c) und d) und die bisherigen lit. e), f), g) und h) erhalten die Bezeichnungen* „b), c), d), e)“.
8. *In § 16 Abs. 1 ist in der bisherigen lit. e) „§ 12 Abs. 3“ durch „§ 12 Abs. 1“ zu ersetzen.*
9. *In § 16 entfällt Abs. 2.*
10. *In § 20 Abs. 2 entfällt die Wort- und Zeichenfolge* „gemäß §§ 10 bis 12“.
11. *Nach § 43 wird folgender § 44 samt Überschrift angefügt:*

### **„Inkrafttreten der 6. Novelle**

§ 44. Die 6. Novelle zur SpezV tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.“

**Der Präsident**